

Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht an allgemein bildenden Schulen

(AV bilingualer Unterricht)

Vom 9. März 2015 (ABl. S. 449)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Allgemeines
- 4 Zuordnung in bilinguale Klassen oder Lerngruppen
- 5 Unterricht
- 6 Ausscheiden aus dem bilingualen Zug
- 7 Prüfungen
- 8 Bewertung und Zeugnisse
- 9 Lehrkräfte und Fachkonferenzen
- 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | bilinguales Zertifikat deutsch-englisch (Sekundarstufe I) |
| Anlage 2 | bilinguales Zertifikat deutsch-englisch (Sekundarstufe I und II) |
| Anlage 3 | bilinguales Zertifikat deutsch-französisch (Sekundarstufe I) |
| Anlage 4 | bilinguales Zertifikat deutsch-französisch (Sekundarstufe I und II) |
| Anlage 5 | bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch (Sekundarstufe I) |
| Anlage 6 | bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch (Sekundarstufe I und II) |

1 Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften ergänzen die in den jeweiligen Verordnungen zu bilingualem Unterricht getroffenen Regelungen um weitere Verfahrensvorschriften. Sie gelten für alle Berliner Schulen mit bilingualem Unterricht. Für Züge an Schulen besonderer pädagogischer Prägung und Schulversuche mit bilingualer Prägung gelten sie mit Ausnahme von Nummer 2 Absatz 1 Satz 2, Nummer 3 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2, Nummer 4 Absatz 2 bis 4 sowie Nummer 5 Absatz 3 und 5; an der John-F.-Kennedy-Schule, der Staatlichen Europa-Schule Berlin und der Nelson-Mandela-Schule bleiben darüber hinaus Nummer 7 und Nummer 8 Absatz 2 und 3 unberücksichtigt.

(2) Für Ersatzschulen gelten die Ausführungsvorschriften mit Ausnahme von Nummer 3 Absatz 2 und Absatz 5 bis 7, Nummer 4, Nummer 5 Absatz 5, Nummer 6, Nummer 8 Absatz 3 sowie Nummer 9.

2 Begriffsbestimmung

(1) Bilingualer Unterricht ist gekennzeichnet durch Sachfachunterricht in einer Fremdsprache und umfasst als Vorbereitung grundsätzlich verstärkten Unterricht in dieser Fremdsprache (Zielfremdsprache). Mindestens solange das Sachfach noch ausschließlich in deutscher Sprache unterrichtet wird, soll die Zielfremdsprache, danach jedes in dieser Fremdsprache unterrichtete Sachfach in der Regel in den ersten beiden Unterrichtsjahren um mindestens eine Wochenstunde gegenüber der in den für die jeweilige Schulart maßgebenden Stundentafeln vorgesehenen Stundenzahl erhöht werden.

(2) Sachfächer im Sinne der Regelung sind alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Deutsch und den Fremdsprachen.

3 Allgemeines

(1) Das bilinguale Profil vertieft die interkulturelle und fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz; es dient der Entwicklung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Im bilingualen Unterricht im Sachfach verliert die Zielfremdsprache den Charakter des Unterrichtsgegenstandes und wird zudem durch das aktivere Sprachhandeln in authentischen Kontexten zu einem selbstverständlichen Arbeitsmittel.

(2) Schulen können auf Beschluss der Schulkonferenz ein bilinguales Unterrichtsangebot einrichten, sofern dies in ihr Schulprogramm entsprechend den Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm) vom 11. Juni 2008 (ABl. S. 1818) aufgenommen ist. Dabei sind die das bilinguale Profil kennzeichnenden Angebote darzustellen; dies sind insbesondere Stützmaßnahmen beim Erwerb einer vertieften Sprachkompetenz, Projekte, die den Gebrauch der Fremdsprache unterstützen, Schüleraustauschprogramme, Kontakte zu Einrichtungen in Ländern, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist, Partnerschaften mit Schulen in diesen Ländern, aber auch mit Schulen anderer Länder, in denen die Zielfremdsprache zur gemeinsamen Arbeitssprache wird.

(3) Die im bilingualen Unterricht verwendete Zielfremdsprache muss eine moderne Fremdsprache sein, die spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig unterrichtet wird.

(4) Für bilingualen Unterricht sind Sachfächer mit einem hohen Anteil an sprachlicher Kommunikation besonders geeignet.

(5) Bilingualer Unterricht beginnt frühestens in Jahrgangsstufe 7.

(6) Ein bilingualer Zug soll nur eingerichtet oder fortgesetzt werden, wenn genügend Anmeldungen vorhanden sind, um die Mindestfrequenz für eine Klasse zu erreichen. Sollen alle Züge einer Schule bilingual eingerichtet werden, bedarf dies der Genehmigung der Schulaufsicht und der Zustimmung des Schulträgers. Die Schule muss, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit der Schulaufsicht, gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler, die einen bilingualen Zug verlassen, in einen Zug ohne bilinguales Profil wechseln können, falls erforderlich auch in einer anderen Schule.

(7) Ein Beschluss zur Durchführung bilingualen Unterrichts berechtigt bereits teilnehmende Schülerinnen und Schüler auch nach einem etwaigen Wegfall dieses Profils den bilingualen Unterricht mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 fortsetzen zu können; dies gilt nicht bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

4 Zuordnung in bilinguale Klassen oder Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am bilingualen Unterricht setzt die schriftliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten voraus.

(2) Über die Zuordnung in einen neu eingerichteten bilingualen Zug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Organisationskompetenz bei der Bildung von Klassen oder Lerngruppen unter Berücksichtigung von Sprachbegabung, Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Lernverhalten. Die Zahl aufgenommener Mädchen und Jungen soll ihrem Anteil an den im jeweiligen Jahrgang insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schülern entsprechen; bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist im Interesse des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht, sofern entsprechend viele Teilnahmewünsche bestehen, mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. An der Integrierten Sekundarschule erfolgt die endgültige Zuordnung in die bilinguale Lerngruppe erst mit Ende des ersten Schulhalbjahres; sie setzt in der Regel mindestens 9 Punkte in der Zielfremdsprache voraus.

(3) Über die Zuordnung in eine bereits bestehende bilinguale Klasse oder Lerngruppe entscheidet nach Maßgabe freier Plätze die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Zuordnung kann erfolgen, wenn unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsganges und der Ergebnisse eines Gesprächs sowie einer Überprüfung der Fähigkeiten in der Zielfremdsprache zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, erfolgreich am bilingualen Unterricht teilzunehmen.

(4) Die Zuordnung in einen bilingualen Zug erfolgt spätestens zum Beginn des ersten Kurshalbjahres der gymnasialen Oberstufe; sofern nach einem Auslandsaufenthalt die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, ist auch ein späterer Einstieg möglich.

5 Unterricht

(1) In den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern orientiert sich die Gestaltung des Unterrichts, soweit keine besonderen Vorgaben, insbesondere in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Erwerb internationaler Abschlüsse, zu beachten sind, an den didaktischen, methodischen und inhaltlichen Prinzipien der für das jeweilige Sachfach geltenden Rahmenlehrpläne. Bei der Gestaltung der schulinternen Curricula sollen methodische Ansätze, Perspektiven und Themen der Länder besonders berücksichtigt werden, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist.

(2) Spätestens ab Jahrgangsstufe 9 wird mindestens ein Sachfach in der Zielfremdsprache unterrichtet.

(3) Der Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und die in den Stundentafeln vorgesehenen Profilstunden sind vorrangig für den bilingualen Unterricht einzusetzen. An Integrierten Sekundarschulen sollen Schülerinnen und Schüler bilingualer Züge eine zweite Fremdsprache oder einen sprachbetonten Kurs wählen; als zweites Wahlpflichtfach ist an Integrierten Sekundarschulen ein von der Schule in der Zielfremdsprache angebotener Kurs zu wählen.

(4) An Integrierten Sekundarschulen wird die Zielfremdsprache auf dem Erweiterungsniveau unterrichtet.

(5) Klassen oder Lerngruppen, in denen bilinguale Sachfächer durchgängig gemäß § 12 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet werden, können zur Verstärkung dieses Unterrichts in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 zusätzlich jeweils eine Lehrerwochenstunde im Rahmen des für bilingualen Unterricht insgesamt zur Verfügung stehenden Stundenvolumens erhalten. Über die Zuteilung an die Schulen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(6) In Mathematik entscheidet die für dieses Fach zuständige Fachaufsicht, ob und in welchen Fremdsprachen Mathematik unterrichtet werden darf.

(7) In jedem Schuljahr muss mindestens die Hälfte des gesamten in der Stundentafel ausgewiesenen Unterrichts in den Sachfächern in deutscher Sprache erteilt werden.

(8) Der Unterricht in bilingualen Sachfächern kann anlassbezogen, insbesondere zur Absicherung des Fachwortschatzes, phasenweise auch in Deutsch erfolgen.

6 Ausscheiden aus dem bilingualen Zug

Ein Ausscheiden aus dem bilingualen Zug ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit auf Antrag der Schülerin oder des Schülers – erstmals nach zwei Schuljahren möglich, danach am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Wechsel in eine nicht bilinguale Parallelklasse oder Lerngruppe erfolgt grundsätzlich zu Beginn des jeweils folgenden Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Mängel in der Zielfremdsprache so gravierend sind, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf ab-

sehbarer Zeit voraussichtlich nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielen wird, kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 ein früheres Ausscheiden zulassen, jedoch nur zum Ende eines Schulhalbjahres. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb der Schule besteht nur, wenn freie Plätze in einem Regelzug vorhanden sind.

7 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in der Sprache durchgeführt, in der das jeweilige Fach in der aktuell besuchten Jahrgangsstufe überwiegend unterrichtet worden ist. Sofern die Thematik von Präsentationsprüfungen fachübergreifend angelegt ist, ist die Unterrichtssprache des Faches zu verwenden, der die Thematik zugeordnet ist. Bei einem Thema, das einem fremdsprachlich unterrichteten Fach zugeordnet ist, kann der fachübergreifende Aspekt auch durch die Verwendung der Fremdsprache in der Erarbeitung und Präsentation erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) vom 27. Juli 2011 (ABl. S. 2185), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Rahmen der Abiturprüfung legen die beteiligten Schulen nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 VO-GO jährlich fest, ob sie eigene schriftliche Aufgaben in den Fächern mit zentralen Prüfungen entwickeln oder die zentralen Prüfungsaufgaben adaptieren. Darüber informieren sie das für Prüfungen zuständige Referat in der Schulaufsichtsbehörde spätestens zehn Wochen nach Beginn des dritten Kurshalbjahres. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Fächern und Sprachen gemeinsame Aufgabenvorschläge zu entwickeln sind und die Festlegungen nach Satz 1 treffen, wenn die beteiligten Schulen keine Einigung herstellen.

(3) Sofern die Schulen eigene Aufgaben entwickeln, sind die festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Aufgabenformate, die Anzahl der zu entwickelnden Aufgaben sowie anderer für den Erwerb zusätzlicher Abschlüsse (Baccalauréat) maßgebender bestehender Vorgaben zu beachten. Die Aufgaben sind der jeweiligen Fachaufsicht bis zum 30. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen; beizufügen ist eine deutsche Übersetzung der Aufgabenstellung und der Erwartungshorizonte, sofern nicht die für das jeweilige Fach zuständige Fachaufsicht darauf verzichtet.

(4) Falls eine fremdsprachige Adaption zentraler Prüfungsaufgaben erfolgen soll, erhalten drei von den Schulen benannte Lehrkräfte spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres die Gelegenheit, Prüfungsaufgaben in die Fremdsprache zu übersetzen; der ihnen dafür zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen wird von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt.

8 Bewertung und Zeugnisse

(1) Im fremdsprachlichen Sachfachunterricht dient die Zielfremdsprache primär der Vermittlung von fachlichen Inhalten. Dementsprechend werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer sachfachlichen und fachsprachlichen Kompetenz bewertet. Spätestens in der Abiturprüfung wird bei der kriterienorientierten Bewertung der sprachlichen Qualität der Maßstab eines deutschsprachig geführten Sachfachunterrichts angelegt.

(2) Auf dem Zeugnis ist auszuweisen, welche Sachfächer fremdsprachig unterrichtet wurden. Fremdsprachlich unterrichtete Module werden unter „Bemerkungen“ durch folgenden Vermerk bescheinigt: „Die Schülerin / Der Schüler hat im Fach „_“ am Modul „_“ teilgenommen, das in „_“ Sprache unterrichtet wurde.“

(3) Schülerinnen und Schüler, die insgesamt mindestens über zwei Jahrgangsstufen am bilingualen Unterricht teilgenommen haben, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie beim Verlassen der gymnasialen Oberstufe zusammen mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis oder beim Ausscheiden aus dem bilingualen Zug ein zweisprachiges Zertifikat als Anlage zum Zeugnis. Als Zertifikate sind ausschließlich die in den Anlagen 1 bis 6 vorgegebenen Muster zu verwenden.

9 Lehrkräfte und Fachkonferenzen

(1) Bilingualer Sachfachunterricht wird nur von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das unterrichtete Sachfach erteilt. Zusätzlich ist entweder eine Lehrbefähigung für die verwendete Fremdsprache oder eine der Niveaustufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Sprachkompetenz erforderlich; abweichend davon ist bei Lehrkräften, die ausschließlich in der Sekundarstufe I eingesetzt werden, die Niveaustufe C 1 ausreichend.

(2) Die Durchführung von bilinguaem Unterricht in einem Sachfach setzt voraus, dass an der Schule dauerhaft mindestens zwei Lehrkräfte die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet gemäß § 79 Absatz 4 des Schulgesetzes einen Ausschuss für bilingualen Unterricht, dem alle Lehrkräfte angehören, die im bilingualen Zug unterrichten; diese Verpflichtung entfällt an Schulen mit ausschließlich bilingualen Zügen. Die Mitglieder dieses Ausschusses wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz übernimmt; sofern eine Funktionsstelle zur Koordinierung bilingualen Unterrichts eingerichtet ist, übernimmt den Vorsitz die Lehrkraft, die diese Funktion wahrnimmt.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung zum 1. August 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

(2) Hierdurch werden die Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht an weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 22. August 2008 ersetzt.